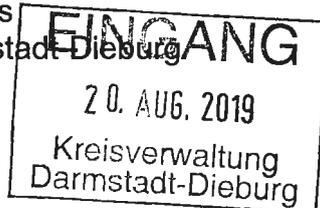


Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Kreisausschuss des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
Jägertorstraße 207

64289 Darmstadt



Geschäftszeichen II.4 - 620.020.025 - 41 -
Bearbeiter Frau Struck/Herr Böke
Durchwahl 0611 - 368 2449

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 25. Juli 2018

Datum 16. August 2019

Schulentwicklungsplan 2018 - 2023 des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Ihr Antrag vom 25. Juli 2018

Stellungnahme des Staatlichen Schulamts vom 30. Oktober 2018

Mit Schreiben vom 25. Juli 2018 haben Sie mir den Schulentwicklungsplan 2018 - 2023 für die allgemein bildenden Schulen des Landkreises Darmstadt-Dieburg gemäß § 145 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), zur Zustimmung vorgelegt.

A. Vorbemerkung

Gemäß § 147 HSchG üben in Hessen die kommunalen Schulträger ihre Rechte und Pflichten als Selbstverwaltungsangelegenheit aus, womit klargestellt ist, dass sie ihre Aufgaben als eigene Aufgaben im Sinne der Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 137 HV wahrnehmen und auch als Schulträger den verfassungsrechtlichen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung genießen (Köller/Achilles, HSchG, § 147, Anm. 1 und 2). Andererseits steht das Schulwesen unter der Aufsicht des Staates (Art. 7 Abs. 1 GG) bzw. ist Sache des Staates (Art. 56 Abs. 1 Satz 2 HV). Diese Verfassungsnormen begründen inhaltsgleich die Befugnis des Staates zur Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens. Dem Erfordernis, dass Land und Schulträger bei der Schulentwicklungsplanung zusammenwirken, wird dadurch Rechnung getragen, dass das Land gemäß § 145 Abs. 6 HSchG dem Schulentwicklungsplan zustimmen muss, wobei es nicht auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt ist, sondern aufgrund seiner Gesamtverantwortung die Planung einer Zweckmäßigkeitskontrolle unterziehen und die einzelnen Maßnahmen daraufhin überprüfen kann, ob sie mit einem geordneten Unterrichtsbetrieb vereinbar sind (Köller/Achilles, HSchG, § 147, Anm. 2 bis 4 m.w.N.). (Siehe auch beigefügtes Vorblatt „Schulentwicklungsplanung im Zusammenwirken von Land und Schulträger“.)

B. Schulentwicklungsplan - Allgemeines

Die Gestaltung des schulischen Angebots ist Aufgabe der Schulentwicklungsplanung. Sie wird nach § 144 Satz 2 HSchG maßgeblich vom öffentlichen Bedürfnis bestimmt. Dieses wiederum dokumentiert sich insbesondere in der Entwicklung der Schülerzahlen, dem erkennbaren Elterninteresse sowie dem Gebot, ein regional ausgeglichenes Bildungsangebot vorzuhalten. Ziel der Schulentwicklungsplanung ist eine zweckmäßige Schulorganisation. Den Schulen ist eine Größe zu geben, die gemäß § 144a Abs. 1 Satz 1 HSchG „eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit erlaubt“.

Die Bildungsangebote des Landkreises Darmstadt-Dieburg sind im vorliegenden Schulentwicklungsplan (SEP) ausführlich dargestellt. In einer strukturierten und übersichtlichen Form finden sich in der Fortschreibung Angaben zu den Schulstandorten, den Einzugsbereichen und den weiterführenden Schulen. Bei den Prognosen zur Schülerzahlentwicklung wäre eine differenziertere Darstellung wünschenswert.

Laut der aktuellen „Bevölkerungsvorausschätzung für Hessen und seine Regionen als Grundlage der Landesentwicklungsplanung“¹ steigt die Einwohnerzahl im Landkreis Darmstadt-Dieburg zwischen 2014 und 2030 von 288.00 auf 301.300, was einem Plus von 4,6 Prozent entspricht. Der vorliegende Schulentwicklungsplan greift diese Entwicklung auf und informiert über Auswirkungen auf die Schülerzahlen und die daraus resultierenden Bedarfe.

C. Zustimmung

Unter Berücksichtigung meiner Ausführungen unter A. und B. stimme ich dem Schulentwicklungsplan 2018 - 2023 gemäß § 145 Abs. 6 HSchG mit **Auflagen** (s. C.2 und C.3) sowie Hinweisen zu.

C.1 Grundschulen (Primarstufe)

Die im Erlass vom 13. Dezember 2012 genannten Grundschulstandorte mit einer Schülerzahl ≤ 60 verzeichnen zwischenzeitlich leicht steigende Schülerzahlen oder haben sich auf diesem Niveau stabilisiert.

Das positive Bevölkerungswachstum einiger Städte und Gemeinden erzeugt ferner den Bedarf für zusätzliche Angebote im Primarbereich (SEP S. 16 und 26). Daher stimme ich Ihrer Planung zur **Errichtung einer Grundschule in Griesheim** (SEP S. 261) **und einer Grundschule in Weiterstadt** (SEP S. 263) nach § 145 Abs. 6 HSchG zu. Damit die Maßnahmen vollzogen werden können, sind mir entsprechende Beschlüsse des Kreistages nach § 146 HSchG zur Zustimmung vorzulegen. Darin müssen die Zeitpunkte der Errichtung erkennbar sein, zu denen die Organisationsmaßnahmen wirksam werden sollen.

¹ HA Hessenagentur GmbH im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung 2016

Ich weise darauf hin, dass die Satzung der Grundschulbezirke entsprechend anzupassen und dem zuständigen Staatlichen Schulamt zur Zustimmung vorzulegen ist (§ 143 HSchG).

Ihre Überlegungen, im Zuge der Entwicklung eines Quartiers in Babenhausen eine weitere Grundschule zu errichten, nehme ich zur Kenntnis (SEP S. 261). Sollten Sie hieran festhalten, ist dies im Rahmen einer Fortschreibung des Schulentwicklungsplans zu konkretisieren und der erforderliche Bedarf an Schulplätzen auszuweisen. Eine Zustimmung wird für den Fall in Aussicht gestellt, dass das öffentliche Bedürfnis nach § 144 HSchG gegeben ist.

C.2 Sekundarstufe

Im Hinblick auf die positive Entwicklung der Schülerzahlen im Gymnasialbereich und die Rückkehr zu G9 unterstreiche ich Ihre Aussage (SEP S. 35), dass diese Entwicklung eine Herausforderung darstellt. Es empfiehlt sich daher, die Gymnasialangebote ständig zu beobachten, um etwaige Bedarfe frühzeitig zu erkennen (§ 144 HSchG).

Die Absicht, die Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule an der GHRF Eichwaldschule in Schaafheim künftig als Mittelstufenschule zu führen, begrüße ich. Damit die Maßnahme vollzogen werden kann, ist mir ein Beschluss des Kreistages nach § 146 HSchG zur Zustimmung vorzulegen, der den Zeitpunkt erkennen lässt, zu dem die Organisationsänderung wirksam werden soll. Ich weise darauf hin, dass eine Mittelstufenschule nach § 23 c HSchG eine berufliche Schule als Kooperationspartner benötigt. Die erforderliche Kooperationsvereinbarung ist mir vorzulegen.

An der Grund- und Mittelstufenschule Otzbergschule in Otzberg ist seit dem Schuljahr 2011/12 ein Rückgang der Schülerzahl von 397 auf 321 im Schuljahr 2018/19 zu verzeichnen. Die Grundschule ist mit einer Gesamtschülerzahl von 151 stabil zweizügig, in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 werden insgesamt jedoch nur 85 Schülerinnen und Schüler unterrichtet, im Realschulzweig (Jahrgangsstufen 8 bis 10) 65 und im Hauptschulzweig (Jahrgangsstufen 8 und 9) gerade einmal 20.

Angesichts dessen sehe ich eine langfristige Sicherung von eigenständigen Klassen als nicht gegeben an; der pädagogischen Konzeption einer Mittelstufenschule kann auf diese Weise nicht angemessen Rechnung getragen werden.

Auflage: Im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Schulentwicklungsplans ist daher die Zweckmäßigkeit der Schulorganisation zu überprüfen. Im Sinne eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots (§ 145 Abs. 4 HSchG) liegt es nahe, die kooperativen Gesamtschulen Dr.-Kurt-Schumacher-Schule in Reinheim sowie die Albert-Einstein-Schule in Groß-Bieberau in die Überprüfung mit einzubeziehen. Es ist zu berücksichtigen, dass der Hauptschulzweig der Albert-Einstein-Schule im aktuellen Schuljahr lediglich 40 Schülerinnen und Schüler umfasst.

C.3 Inklusion

Die schulgesetzlichen Anforderungen an die Schulentwicklungsplanung im Hinblick auf das schulische Angebot im inklusiven Unterricht und an Förderschulen werden im vorliegenden Schulentwicklungsplan nicht vollständig erfüllt. Die Bestimmungen zur Aufrechterhaltung des Elternwahlrechts werden eingehalten (s. C.4). Hinsichtlich der Barrierefreiheit wird für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung bzw. für Schülerinnen und Schüler mit einer entsprechenden Behinderung auf die Berücksichtigung der „einschlägigen rechtlichen Vorgaben und Empfehlungen“ verwiesen (SEP S. 54). Es fehlen jedoch Angaben zur Barrierefreiheit und Zugänglichkeit der einzelnen Schulen bzw. eine Liste barrierefreier Schulen im SEP.

Ferner lassen sich die Standorte der inklusiven Beschulung und die entsprechenden Förderschwerpunkte nicht nachvollziehen. Gemäß § 145 Abs. 2 Satz 2 HSchG müssen die allgemeinen Schulen ihre Unterrichtsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen nach Förderschwerpunkten ausweisen.

Auflage: Mit der nächsten Fortschreibung des Schulentwicklungsplans sind die Standorte zur inklusiven Beschulung nach Förderschwerpunkten zu differenzieren sowie die Schulen mit besonderer Ausstattung in Bezug auf die Barrierefreiheit auszuweisen. Dies kann beispielsweise anhand der Datenblätter für die einzelnen Schulen oder im Rahmen der Darstellung der inklusiven Schulbündnisse erfolgen.

C.4 Angebot stationärer Fördersysteme / Förderschulen

Um dem Recht der Eltern auf Wahl der Förderschule (§ 54 Abs. 1 Satz 2 HSchG) zu entsprechen, hält der Landkreis Darmstadt-Dieburg die folgenden stationären Angebote vor:

- Edward-Flanagan-Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Babenhausen
- Anne-Frank-Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Dieburg
- Gustav-Heinemann-Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung/ Abteilung für körperlich-motorische Entwicklung in Dieburg
- Mira-Lobe-Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprachheilförderung in Eppertshausen
- Albert-Schweitzer-Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Griesheim
- Schule am Kiefernwäldchen mit dem Förderschwerpunkt Sprachheilförderung in Griesheim
- Steinrehschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und regionales Beratungs- und Förderzentrum in Mühlthal
- Schillerschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Pfungstadt
- Dahrsbergschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Seeheim-Jugenheim
- Anna-Freud-Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Weiterstadt

Ihrer Planung, die **Lernhilfeabteilung an der IGS Ernst-Reuter-Schule** in Groß-Umstadt zum Schuljahr 2019/20 aufzuheben, stimme ich zu. Ich bitte Sie, den erforderlichen Aufhebungsbeschluss nach § 146 HSchG nachzureichen.

Hinweis: Sie bezeichnen die Ernst-Reuter-Schule als „Inklusive integrierte Gesamtschule mit Grundstufe“ (SEP S. 140). Ich weise darauf hin, dass diese Schulform nach § 11 HSchG nicht existiert. Gemäß § 51 Abs. 1 HSchG findet inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung als Regelform in der allgemeinen Schule statt.

Für die **Dahrsbergschule** in Seeheim-Jugenheim haben Sie aufgrund der geringen Schülerzahlen (Schuljahr 2018/19 34 Schülerinnen und Schüler) einen Handlungsbedarf erkannt und möchten bis zum Ende des Schuljahrs 2021/22 ein entsprechendes Konzept erstellen (SEP S. 263). Die benachbarten Förderschulen Albert-Schweitzer-Schule in Griesheim (29 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2018/19) und die Schillerschule in Pfungstadt (48 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2018/19) bitte ich bei der konzeptionellen Erarbeitung zu berücksichtigen, um ein langfristig tragfähiges, regionales Bildungsangebot sicherstellen zu können.



Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismittel sollen angegeben werden. Dieser Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Vorblatt

Schulentwicklungsplanung im Zusammenwirken von Land und Schulträger

Die Schulträgerschaft steht in einem Spannungsverhältnis, das verfassungskonform aufgelöst werden muss (Hess. StGH, Urteil vom 4.10.1995, StAnz. S. 3391). Aufgrund seiner Gestaltungsbefugnis kann das Land gesetzlich den Inhalt und den strukturellen Rahmen vorgeben, in dem der Schulträger das regionale Schulwesen zu organisieren hat. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht gilt daher nicht uneingeschränkt. Demnach legt der Schulträger seine in eigener Verantwortung erstellte Schulentwicklungsplanung auf. Das Kultusministerium entscheidet, ob dieser Planung zugestimmt werden kann. Die Art und Weise des Zusammenwirkens (§ 137 HSchG) von Schulträger und Schulaufsicht bei der Erstellung der Schulentwicklungspläne wird in §§ 144 a, 145, 146 HSchG konkretisiert. Schulentwicklungspläne sind regelmäßig, spätestens nach 5 Jahren zu überprüfen (§ 145 Abs. 5 HSchG). Sie sind fortzuschreiben, wenn die Entwicklung des Schulbedarfs gemäß § 144 HSchG es erforderlich macht. Dies kann in Teilen der Region bzw. des Schulangebotes bereits vor dem Ablauf der 5 Jahre notwendig werden.

Maßstab für die Aufstellung bzw. Fortschreibung von Schulentwicklungsplänen ist das „öffentliche Bedürfnis“ bezüglich der Gestaltung des schulischen Angebotes in der Region (§ 144 HSchG). Auch mit der vom Hessischen Landtag am 3. Juni 2008 beschlossenen Neufassung des § 144 a HSchG hat sich an der Substanz der Voraussetzungen für die Schulentwicklungsplanung und damit für die Zustimmung gemäß § 145 Abs. 6 sowie § 146 HSchG nichts entscheidend geändert. Nach wie vor ist eine Abwägung durch den Schulträger zwischen den nicht ausdrücklich vom Gesetzgeber, aber in Verordnungen erlassenen und in der Rechtsprechung definierten Anforderungen erforderlich. Diese Abwägung ist im Schulentwicklungsplan nachvollziehbar darzustellen, und Abweichungen von den bisherigen Vorgaben sind zu begründen. Die materiellen Planungsvorgaben der genannten Vorschriften sind – mittelbar – auch Kriterien für die Gestaltung des Schulangebots. Dazu gehören insbesondere auch die Zweckmäßigkeit der Schulorganisation und ihre Vereinbarkeit mit der ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts sowie die Berücksichtigung der

Bedarfs- und Finanzplanung des Landes. Nur in diesen Grenzen hat der Schulträger einen Gestaltungsspielraum (vergl. Köller/Achilles, HSchG, § 144, Anm. 3).

„Insbesondere“ sind nach § 144 HSchG folgende Kriterien zu beachten und im Schulentwicklungsplan auszuweisen: 1. die Entwicklung der Schülerzahlen (Geburten- und Einschulungszahlen an weiterführenden Schulen, d.h. die zu erwartenden Jahrgangsbreiten im Einzugsbereich), 2. das erkennbare Interesse der Eltern bzw. der Schülerinnen und Schüler (d.h. regionalspezifische Prognosen zur Entwicklung der Verteilung der Nachfrage auf die Schulangebote, Standorte und Schulformen) und 3. die Erhaltung bzw. Errichtung eines ausgeglichenen Bildungsangebotes (vergl. Köller/Achilles, HSchG, § 144, Anm. 4).

Diese Vorgaben sind sowohl Voraussetzung für die Errichtung als auch für die Erhaltung von Schulangeboten. „Insbesondere“ bedeutet, dass daneben auch weitere Anforderungen zu berücksichtigen sind, die das Planungs- und Gestaltungsermessen des Schulträgers begrenzen. Diese ergeben sich aus § 144 a und § 145 Abs. 1 bis 4 HSchG (vergl. im Einzelnen Köller/Achilles, HSchG, § 145, Anm. 11). Diese Bestimmungen jenseits des § 144 a HSchG gelten seit 1992 und wurden in den Novellierungen des 1. und 2. Qualitätssicherungsgesetzes nur an einigen Stellen ergänzt, grundsätzlich aber nicht geändert. Schulen sollen nach § 144 a Abs. 1 Satz 1 HSchG eine Größe haben, die eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit erlaubt. Ist dieses nicht der Fall, sind Gegenmaßnahmen erforderlich (vgl. Köller/Achilles, § 144 a HSchG Anm. 2.2).

Schulen können nicht ohne Berücksichtigung der Entwicklung von Schülerzahlen errichtet bzw. erhalten werden. Zwar hat ein Schulträger das Recht zur Errichtung von Schulen, doch steht dieses Recht unter dem Zustimmungsvorbehalt des § 146 HSchG.

Ralf Hörnig
Referatsleiter
Schulentwicklungsplanung